

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 12. März 1998

Wald. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit **RRB Nr. 2555/1994** wurde die Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Wald genehmigt. Am 18. September 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Wald Sonderbauvorschriften für den Industriebereich im Ortskern Wald. Gegen diesen Beschluss wurde laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. November 1997 und Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 5. November 1997 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 24. November 1997 ersucht die Gemeinde Wald um Genehmigung der Vorlage.

Mit den Sonderbauvorschriften sollen für das im Detailplan Ortskern schraffierten Gebiet die Voraussetzungen für Wohnnutzungen neben gewerblichen Nutzungen geschaffen werden (§ 79 Abs. 2 PBG). Damit soll die Planung neuen Erkenntnissen und Entwicklungen im Sinne von flexibleren Nutzungsformen bezüglich Wohnen und Arbeiten angepasst werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

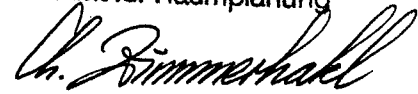
Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wald am 18. September 1997 festgesetzten Sonderbauvorschriften für den Industriebereich im Ortskern Wald wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wald wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, 8636 Wald (im Doppel), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 12. März 1998
972166/P5/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Zimmerhals', written in a cursive style.